

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

der Stadt Büdingen

Stadtteil Eckartshausen

FÜR DAS GEBIET „Am Sonnwiesrain“

Maßstab 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Büdingen, den 30. Sept. 1971

Bearbeitet: GÜNTHER BÜHLE
BERATENDER INGENIEUR
6475 NIDDA
DORNBODEN-STR. 19
7911 NIDDA
NIDDA, den 25. 10. 72
Geändert am 8. 3. 74

Aufgestellt gemäß Beschluß der Stadterordnetenversammlung
1. 12. 1972
und vom 8. 3. 74

Nach Abstimmung mit den Bauleitern der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 25. 3. 74 bis 29. 4. 74

Als Sitzung beschlossen von der Stadterordnetenversammlung am 24. 5. 74

Genehmigt mit Vtr. vom 04. Juni 1974
Az. V/3-61/40/101
Darmstadt, den 04. Juni 1974
Der Regierungspräsident im Auftr.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG u. § 5 (4) HGO i.V.m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Büdingen v. 1.12.72 in der Zeit v. 24.6. - 25.7.74 öffentl. ausgelegt. Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 14. 6. 74 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 26. 7. 1974 rechtsverbindlich geworden.
Büdingen, den 5. 8. 1974
DER BÜRGERMEISTER



Erforderliches Bodenordnungsverfahren
Baulandumlegung nach dem Bundesbaugesetz

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitergeltender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben. Hiervon werden insbesondere betroffen die Grundstücke Flur 7, Nr. 20-27, 78, 78^{1/2}, 79, 80/1, Rechtsgrundlagen: 80/2, 92, 81-83, 87/9, 87/34, 87/35, 90/1

§ 1, 2, 8-12 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (B.G.B.I. I, S. 341)
§ 1 der Zweiten Durchführungsverordnung v. 20.6.61 (G.V.B.I. S. 86)
§ 1, 4, 12 bis 20, 22 und 23 der Baunutzungsverordnung v. 26.11.68 (B.G.B.I. I, S. 1237)

Art der baulichen Nutzung	Darstellung	Maße der baulichen Nutzung				Bauweise	Mindestgröße in Grundstücke
		Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenz.	Geschosflächenz.	Baumassenz.		
Allgemeines Wohngebiet	WA I	1	0,35	0,35	—	offen	600 qm
Allgemeines Wohngebiet	WA II	max. 2	0,3	0,6	—	offen	600 qm

Legende

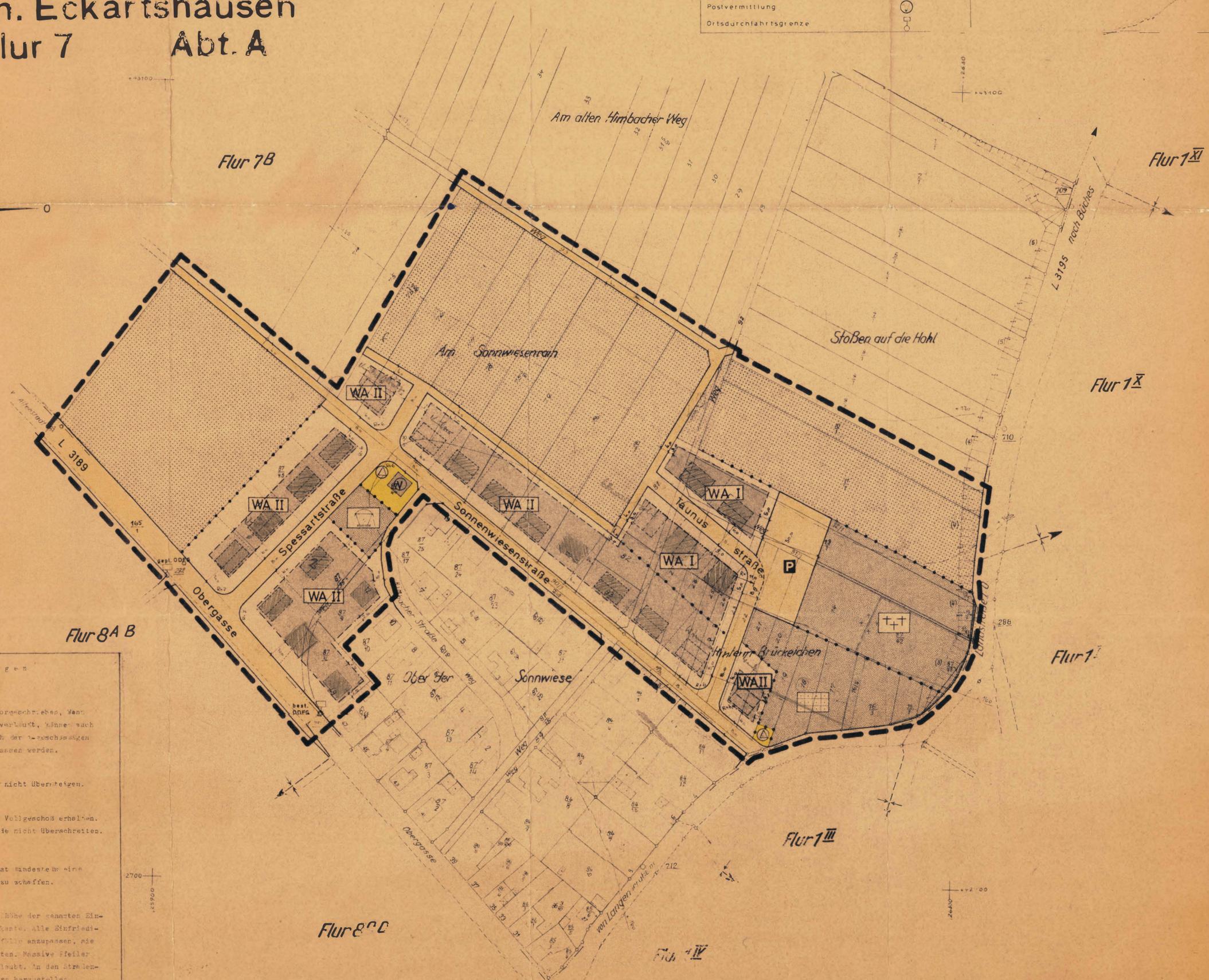
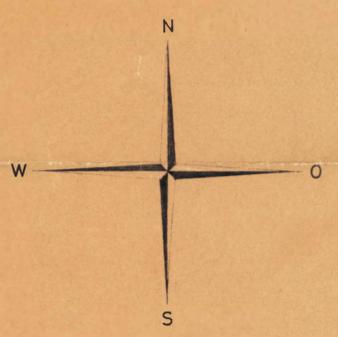
Weitere Planzeichen siehe Bauleitplanverordnung vom 19.1.1965 (B.G.B.I. I, Seite 21)

- Grün = Dauerkleingärten
- Flächen Friedhof
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Fläche nicht bebaubar
- Fläche für Landwirtschaft
- Möbenschichtlinien
- Grünflächen, Kinderspielplatz

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Baulinie
 Baugrenze
 Vorgegebene Grundstückseinteilung (unverbindlich)
 Flurgrenze
 Straßenbegrenzungslinie
 Straßenverkehrsfläche
 Öffentliche Parkfläche
 Bestehende Gebäude
 Geplante Wohngebäude mit verbindlicher Firsttrichtung
 Information
 Postvermittlung
 Ortsdurchfahrtsgrenze

Gem. Eckartshausen

Flur 7 Abt. A



- #### Weitere Festsetzungen
- Dachform**
Es werden grundsätzlich Satteldächer vorgeschrieben, wenn die Einrichtung parallel zur Straße verläuft, können auch Walddächer errichtet werden. Im Bereich der einschseitigen Bebauung können auch Flachdächer zugelassen werden.
 - Neigungen**
Die Dachneigung darf 30° aller Teilung nicht übersteigen.
 - Hinter- und Nebengebäude**
Hinter- und Nebengebäude dürfen nur ein Vollgeschos erhalten. Ihre Traufhöhe darf die der Hauptgebäude nicht überschreiten.
 - Garagen und Einstellplätze**
Für jede zu errichtende Wohninheit ist mindestens eine PKW-Garage oder ein PKW-Einstellplatz zu schaffen.
 - Straßeneinfriedigungen**
Höhe des Mauerwerks maximal 0,40 m; Höhe der gesamten Einfriedigung 1,10 m über Bürgersteigoberkante. Alle Einfriedigungen sind ohne Abstände den Straßeneinfriedigungen anzupassen, sie sind als durchsichtige Mäure zu gestalten. Massive Pfeiler sind nur an Ecken, Ecken oder Türen erlaubt. In den Straßeneinschnitten sind standfeste Stützmauern herzustellen.